

Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Ordnung für die Schwerhörigenschule.** (Vom 21. Juni 1924; Abänderung vom 29. Juni 1928.)

§ 5.¹⁾ Die Aufnahme in die Schwerhörigenschule findet in der Regel bei Beginn und im Laufe des ersten Schulquartals statt. Sie erfolgt auf den Antrag des Schularztes durch den Schulinspektor, nach Anhörung der Eltern. Eltern, welche mit der Einweisung ihres Kindes in die Schwerhörigenschule nicht einverstanden sind, können gegen diese Verfügung innert 14 Tagen nach deren Zustellung an das Erziehungsdepartement rekurrieren.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. **Gesetz betreffend Abänderung des § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.** (Fassung vom 8. Oktober 1903. Vom Großen Rat am 20. Dezember 1928 genehmigt.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

I. § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 in der Fassung vom 8. Oktober 1903 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

„§ 37. Die Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmäßiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für jede Abteilung einen Lehrer zum Konrektor ernennen.“

II. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

3. **Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 13. April 1928.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt auf Grund des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 hinsichtlich der Organisation und des Betriebs des kantonalen Lehrerseminars und der in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse folgende Ordnung:

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 29. Juni 1928.

I. Allgemeine Bestimmungen.¹⁾

§ 1. Das kantonale Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische und in Verbindung mit der Seminarübungsschule und den hiezu bestimmten Klassen der übrigen Schulen für die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten.

Außerdem kann es für die notwendige Ergänzung der allgemeinen und speziellen Ausbildung der angehenden, sowie der im Amte stehenden Lehrer beigezogen werden.

§ 2. Es organisiert zu diesem Zwecke in regelmäßigem Turnus folgende Kurse:

1. Ausschließlich am Seminar:

a) Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

2. In Verbindung mit der Universität und den höhern Fachschulen:

b) Dreisemestrige Kurse zur Ausbildung von Primarlehrern. Jährlicher Beginn im Frühling.

c) Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an mittleren und oberen Schulen (Fachlehrer inbegriffen). Jährlicher Beginn im Frühling.

d) Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern für Mittellehrer. Beginn nach Voranzeige.

3. In Verbindung mit der Frauenarbeitsschule:

e) Sechsemestrige Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

f) Sechsemestrige Kurse zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

Der Erziehungsrat kann die Organisation weiterer Kurse anordnen.

§ 3. Unterrichtsgegenstände der genannten Seminarkurse sind:

a) Im Kindergärtnerinnenkurs:

Pädagogik (Psychologie, Allgemeine Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik), Kindergartenlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen, Hygiene und Kinderpflege, Einführung in die soziale Praxis, Handarbeit, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Deutsch, Naturkunde.

¹⁾ Wo im Text von Kandidaten oder Lehrern die Rede ist, sind immer auch Kandidatinnen und Lehrerinnen inbegriffen.

b) Im Primarlehrerkurs:

Psychologie, Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Schulgesundheitslehre.

Deutsch, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Spielleitung, Gesanglehre, Instrumentalunterricht, Werkunterricht.

c) Im Kurs für Lehrer an mittleren und oberen Schulen:

Psychologie, Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Schulgesundheitslehre, Kurs über bildende Kunst.

d) In den Ergänzungskursen:

Deutsch, Schreiben, Stenographie, Turnen und Handfertigkeit.

e) und f) Die Unterrichtsgegenstände der Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen sind in den für diese Ausbildungskurse erlassenen Lehrplänen der Frauenarbeitsschule aufgezählt.

Außer den vorstehend genannten können durch den Erziehungsrat weitere Unterrichtsgegenstände für die einzelnen Kurse vorgeschrieben werden.

Die Leitungen der bei den Lehrerbildungskursen mitwirkenden Fachbildungsanstalten haben von allen auf diese Kurse, sowie deren Lehrerschaft und Schülerschaft bezüglichen Maßnahmen und Beschlüssen der Seminarkommission Kenntnis zu geben; die Seminarkommission hat ihrerseits die Leitungen der Fachbildungsanstalten über ihre die Fachlehrerkurse berührenden Maßnahmen und Entscheide auf dem Laufenden zu halten.

II. Besuch der Seminarkurse.

A. Aufnahme und Entlassung.

§ 4. Wer in einen Kurs des kantonalen Lehrerseminars aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 15. März des betreffenden Jahres persönlich bei der Seminardirektion anzumelden. Dabei sind im allgemeinen folgende Dokumente vorzulegen, beziehungsweise abzugeben:

1. Kurzer Lebensabriß.
2. Ausweise und Zeugnisse über die bisherige Ausbildung.

3. Ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis, das die Eignung des Bewerbers zum Lehrerberuf feststellt.

Bei der Anmeldung für einen der in § 3, unter d, genannten Ergänzungskurse genügt die schriftliche Erklärung, daß der Petent die Absicht hat, später das Mittellehrerdiplom zu erwerben.

§ 5. Die besonderen Aufnahmebedingungen für die einzelnen Kurse sind außer dem schulärztlichen Nachweis der Berufseignung in der Regel folgende:

- a) Bei den Kursen für Kindergärtnerinnen:
 1. Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung und einjährige praktische Tätigkeit.
 2. Ein Alter von wenigstens 18 Jahren.
 3. Ablegung einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Naturkunde, Zeichnen und Singen.
- b) Bei den Kursen für Pimarlehrer:
 1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
 2. Nachweis einer gewissen Fertigkeit im Violin- oder Klavierspiel, der durch eine bei der Anmeldung abzulegende Prüfung zu erbringen ist.
- c) Bei den Kursen für Lehrer an mittleren und obern Schulen:
 1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
 2. Absolvierung von wenigstens drei Studiensemestern an einer Hochschule oder an einer Fachbildungsanstalt.
- d) Bei den Ergänzungskursen:
 1. Besitz des Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule oder des Primarlehrerpatents einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt.
 2. Nachweis des Studiums an der Universität oder an einer Fachbildungsanstalt in Basel.
- e) und f) Bei den Kursen für Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen:
 1. Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung.
 2. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren.
 3. Ablegung einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Rechnen, Naturkunde, Zeichnen und Handarbeit.

§ 6. Die Zahl der in die einzelnen Kurse Aufzunehmenden soll in der Regel fünfzehn, bei den Kursen für Koch- und Haushaltungslehrerinnen zwölf nicht übersteigen. Außerhalb der Kantone Baselstadt und -land Wohnende oder nicht daselbst Verbürgerte können nur aufgenommen werden, solange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

§ 7. Die Seminarkommission entscheidet nach Antrag der Leiter der Lehrerbildungsanstalten, beziehungsweise der vom Erziehungsrat mit der Abnahme der Aufnahmeprüfungen beauftragten Instanzen über die Aufnahme oder Abweisung der Kandidaten auf Grund ihrer Eignung oder Nichteignung zum Lehrerberuf. Gegen diesen Entscheid kann binnen 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

§ 8. Die Zulassung von Hospitanten zu einzelnen Stunden eines Kurses unterliegt der Genehmigung der Seminardirektion. Hospitanten haben kein Anrecht auf Benützung der Übungsklassen.

§ 9. Die Seminarkommission kann einen Schüler bei mangelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen verwarnen und vorübergehend oder gänzlich vom Lehrerbildungskurs ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

B. Pflichten und Rechte der Kursteilnehmer.

§ 10. Die ordentlicherweise eingeschriebenen Teilnehmer der Lehrerbildungskurse sind zum Besuch sämtlicher im Studienplan des betreffenden Kurses vorgesehenen Unterrichts- und Übungsstunden verpflichtet; doch gelten folgende Ausnahmen:

- a) Besitzerinnen eines auswärtigen Kindergärtnerinnen-diploms können in das zweite-vierte Semester des Basler Kurses aufgenommen werden. Jedoch muß nach Absolvierung dieses Kurses ihre Gesamtausbildungszeit wenigstens zweieinhalb Jahre umfassen.
- b) Besitzer eines auswärtigen schweizerischen Primarlehrerpatentes können bei den Kursen zur Ausbildung von Primarlehrern in der Regel sofort in das zweite Semester aufgenommen werden.
- c) Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen sind, sofern sie seit Eröffnung des kantonalen Lehrerseminars das Basler Primarlehrerpatent erworben haben und sofern bei ihrer Aufnahme nichts anderes bestimmt wurde, nicht verpflichtet, einen besondern Wahlfachkurs

und die theoretisch-pädagogischen Kurse zu besuchen, die für Primar-, Mittel- und Oberlehrer gemeinsam durchgeführt werden. Ebenso können sie vom ersten Semester des Deutschkurses dispensiert werden. Über ähnliche Dispensationen früher in Basel ausgebildeter Primarlehrer und Primarlehrerinnen entscheidet die Seminarkommission von Fall zu Fall.

- d) Kandidaten des Lehramts an oberen Schulen sind, sofern sie das Basler Mittellehrerdiplom besitzen, am Seminar nur noch zum Besuch eines einsemestrigen Methodikkurses in zwei Fächern an der Oberstufe verpflichtet.

Die unter a—d genannten Vergünstigungen werden nur Bewerbern mit guten Ausweisen zugebilligt.

§ 11. Weitere Dispensationen von einzelnen Fächern können ausnahmsweise auf ein der Seminarkommission eingereichtes schriftliches Gesuch hin vom Erziehungsdepartement bewilligt werden.

§ 12. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsstunden können für die ihrer Aufsicht unterstellten Fachgebiete die Leiter der Lehrerbildungsanstalten erteilen.

Die Kontrolle des Seminarbesuchs der Mittel- und Oberlehrer, sowie der Fachlehrer an mittleren und oberen Schulen erfolgt durch ein Seminartestatabuch. Dieses kann auch bei den Primarlehrerkursen Verwendung finden.

§ 13. Bei unregelmäßigem Besuch der Lehrerbildungskurse kann die Seminarkommission Wiederholung des ganzen Kurses oder eines Teiles desselben verlangen.

Insbesondere kann kein Kandidat zur pädagogischen Mittel- oder Oberlehrerprüfung zugelassen werden, der nicht während seiner Unterrichtspraxis in den zwei freigewählten Methodikgebieten pro Semester wenigstens je zwölf Lektionen unter Aufsicht und Leitung des Methodik- oder eines Übungslehrers erteilt hat.

§ 14. Die Seminaristen sind innerhalb der in der Hausordnung des Seminars festgesetzten Zeit zum Aufenthalt in den für sie bestimmten Räumen und zur Benützung der darin untergebrachten Handbibliothek, sowie der pädagogischen Ausleihbibliothek berechtigt.

§ 15. Die Seminarbesucher haben für die Erhaltung der Einrichtung des Seminars Sorge zu tragen. Sie sind für den von ihnen verursachten Schaden haftbar.

§ 16. Für den ordentlichen Besuch der Lehrerbildungskurse wird kein Kursgeld erhoben. Bei teilweisem Besuch der Kurse

(Hospitanten) ist pro Semester-Wochenstunde ein Kursgeld von Fr. 5.— zu entrichten. Vorlesungen und Kurse, die an Fachbildungsanstalten besucht werden müssen, sind nach den dort geltenden Bestimmungen zu vergüten.

Die notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien haben die Kursteilnehmer auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 17. Die Teilnehmer der Lehrerbildungskurse haben sich in den die spezielle Fachausbildung betreffenden Fragen an den Leiter der Fachbildungsanstalt, in den die pädagogische und allgemeine Bildung betreffenden Fragen an den Seminardirektor zu wenden.

III. Lehrerschaft.

§ 18. Die Seminarhauptlehrer werden vom Erziehungsrat auf unbestimmte Zeit angestellt. Für ihre Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer an oberen Schulen.

§ 19. Die Seminarhilfslehrer werden vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer anderer Basler Schulen im Nebenamt mit kleiner Stundenzahl auf bestimmte Zeit vom Erziehungsrat angestellt. Ihre hauptamtliche Anstellung wird durch ihre Verwendung am Seminar nicht berührt. Nach Ablauf der Amtsdauer treten sie wieder ganz in den Dienst ihrer Schule über; doch ist Erneuerung der Anstellung am Seminar zulässig.

§ 20. Für die den Hilfslehrern durch ihre Tätigkeit am Seminar erwachsende Mehrarbeit werden ihnen, sofern bei ihrer Anstellung nicht besondere Abmachungen getroffen wurden, folgende Entlastungen oder Entschädigungen gewährt:

1. Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem vollen Pensum an einer obern Schule unterrichten, ferner Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Fachlehrer oder Fachlehrerinnen an Fachschulen, sowie Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen haben für den Unterricht an Lehrerbildungskursen Anspruch auf eine besondere Entschädigung im Betrage von
 - Fr. 100.— für wissenschaftlichen Unterricht,
 - „ 50.— für Fachunterricht (Kat. I—III),
 für jede Jahreswochenstunde bis zum Maximalbetrag von Fr. 800.—, beziehungsweise Fr. 600.—.
2. Lehrer an einer mittleren Schule oder solche, die gleichzeitig an einer mittleren und oberen Schule beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Zulage nach Maßgabe von § 2 d, beziehungsweise nach § 3 b der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz.

3. In der Regel sollen die Seminarstunden der unter 1 und 2 genannten Hilfsfächer innerhalb der Gesamtstundenverpflichtung erteilt werden. Hinsichtlich dieser Stunden gelten die gleichen Grundsätze wie für den ordentlichen Unterricht (unter anderm auch Anwendung des Alinea 4 des § 10 der Vollziehungsverordnung). Können die Seminarstunden nicht durch Entlastung im Hauptamt kompensiert werden, so erhalten diese Lehrer für Überstunden den Besoldungsansatz eines Lehrers an oberen Schulen.
4. Lehrer, welche als Hilfsmethodiklehrer einzelne Lehramtskandidaten an ihrer Schule in die Unterrichtspraxis einführen, erhalten für diese Arbeit eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Lektion des Kandidaten an den mittleren und obern Schulen, von Fr. 3.— pro Lektion, respektive Fr. 5.— pro Tag Unterrichtspraxis des Kandidaten an der Primarschule, und von Fr. 75.— pro Semester an einem Kindergarten, sofern die Praxis der Kandidaten in diesem wenigstens 6—8 Wochenstunden beträgt.
5. Professoren der Universität erhalten eine Entschädigung von Fr. 500.— pro Jahresstunde am kantonalen Lehrerseminar.
6. Hilfslehrer, die hauptamtlich nicht an Basler Schulen angestellt sind, erhalten den Besoldungsansatz eines Lehrers an oberen Schulen.
7. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse von probeweise oder aushilfsweise angestellten Hilfslehrern werden vom Erziehungsrat im Einzelfalle bestimmt.

In allen Fällen, in denen es sich im vorstehenden um Entlastungen handelt, kann das Minimum der Pflichtstundenzahl vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Alineas nicht unterschritten werden.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auf Bericht der Seminarkommission und auf Antrag des Erziehungsrates über die hier festgelegten Normen hinausgehende Entschädigungen oder Entlastungen gewähren.

Die an Fachbildungsanstalten oder andern Schulen bei Lehrerbildungskursen mitwirkenden Lehrkräfte sind für diese Tätigkeit, soweit sie die Fachbildung betrifft, den diesen Schulen vorgesetzten Behörden verantwortlich, soweit sie die pädagogische und allgemeine Bildung betrifft, den Behörden des Seminars.

§ 21. Ist ein Seminarlehrer für längere Zeit an der Erteilung des ihm übertragenen Unterrichts verhindert, so hat der Seminarleiter im Einverständnis mit dem Präsidenten der Seminarkommission, beziehungsweise für den beruflichen Fachunterricht

der Leiter der Fachbildungsanstalt im Einverständnis mit deren Aufsichtsbehörde einen Vikar zu ernennen. Die Kosten der Stellvertretung werden durch die Zentrale Vikariatskasse nach den gesetzlichen Bestimmungen bestritten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Urlaubswesen der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 22. Die Lehrer der verschiedenen Lehrerbildungskurse versammeln sich in besonderen Konferenzen wenigstens einmal im Quartal und überdies nach Bedarf zur Behandlung der den Unterricht, die Schülerschaft und die Organisation der Kurse betreffenden Fragen.

§ 23. Die Methodiklehrer der Primar-, Mittel- und Oberlehrerkurse sind zur Teilnahme an den Wochenkonferenzen verpflichtet, in denen die Unterrichtspraxis der Kandidaten im Beisein dieser, sowie der Übungslehrer und des Seminardirektors besprochen wird.

IV. Direktion und Sekretariat.

§ 24. Für den Seminardirektor gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Rektoren.

§ 25. Im besondern ist ihm die Überwachung der Unterrichtspraxis der Lehramtskandidaten anvertraut.

§ 26. Er kann zur unentgeltlichen Erteilung von insgesamt zwölf Wochenstunden verpflichtet werden. Ist er gleichzeitig Leiter der Übungsschule, so soll er angemessen entschädigt werden.

§ 27. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ist ihm ein Sekretär beigegeben; diesem kann auch der Ausleihedienst und die Besorgung der pädagogischen Bibliothek übertragen werden. Seine Besoldungsverhältnisse werden durch Beschluß des Regierungsrates geregelt.

V. Unterrichtsbetrieb.

§ 28. Die Festlegung des Pensums der einzelnen Seminar-kurse erfolgt jedes Semester nach Maßgabe der Studienpläne durch die Vorsteher der Lehrerbildungsanstalten. Dabei ist den Verhältnissen der Universität und der Schulen, an denen die Seminarhilfslehrer tätig sind, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Stundenplan für den eigentlichen „Seminar-kurs“ der Mittellehramtskandidaten wird zugleich mit einer Orientierung über die gesamte pädagogische Ausbildung derselben jedes Semester dem Vorlesungsverzeichnis der Universität beigelegt.

§ 29. Die Dauer der einzelnen Lektionen am Seminar beträgt 45 Minuten. An den Fachbildungsanstalten richtet sie sich nach den daselbst geltenden Stundenplänen.

§ 30. Alle pädagogischen Unterrichtsstunden, sowie die Stunden des Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenkurses sollen wozüglich in den Lehrzimmern der dem kantonalen Lehrerseminar zugewiesenen Liegenschaften erteilt werden.

§ 31. Die Lehrmittel unterliegen der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

§ 32. Die Übungsklassen stehen den Lehramtskandidaten, sowie den Methodiklehrern für die Unterrichtspraxis nach Anordnung des Vorstehers der Lehrerbildungsanstalt zur Verfügung. Für die Zulassung der Kandidaten in andere Klassen ist die Bewilligung der Leiter dieser Schulen erforderlich.

§ 33. Die praktischen Lehrübungen haben nach einem bestimmten, zwischen den Methodiklehrern und den Übungslehrern vereinbarten Plan zu erfolgen.

§ 34. Die Ferien des Seminars fallen im allgemeinen mit denjenigen der obern Schulen zusammen; doch kann die Dauer der Kurse in gewissen Fächern durch Beschluß des Erziehungsrates während des Sommerhalbjahres auf das Universitätssemester beschränkt werden.

VI. Ausweise, Prüfungen und Zeugnisse.

§ 35. Am Schluß jedes Semesters wird den Besuchern des Seminars auf Grund einer Besprechung der Seminarlehrer ein Semesterausweis ausgestellt, der sie über die Beurteilung ihrer Seminararbeiten unterrichtet. Soweit tunlich sind dabei die Leistungen in den einzelnen Fächern durch Noten auszudrücken. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Verwarnung oder Ausschließung vom Kurs wird den Eltern der Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 36. Die Prüfungen finden in der Regel am Schluß jedes Kurses nach den in den Prüfungsreglementen erlassenen Bestimmungen statt.

§ 37. Kandidaten, die sich der Prüfung nicht oder noch nicht zu unterziehen wünschen, können einen Ausweis über den Besuch des ganzen Kurses und ein ausführliches Zeugnis über ihre Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern verlangen.

VII. Pädagogische Bibliothek.

§ 38. Das Seminar unterhält eine Handbibliothek und eine Ausleihebibliothek; in der letztern sollen ausschließlich pädagogische Werke vertreten sein.

§ 39. Die Handbibliothek steht den Seminaristen während der in der Hausordnung des Seminars festgesetzten Zeit, die

Ausleihebibliothek während der normalen Bureaustunden zur Verfügung.

§ 40. Die Bücher der Ausleihebibliothek werden auch einem weitem Publikum gegen Abgabe eines Leih Scheines ausgeliehen. Die Ausleihefrist beträgt vier Wochen. Wird ein Buch von anderer Seite verlangt, so ist es nach dieser Zeit zurückzugeben.

§ 41. Für nicht mehr beizubringende Werke ist der Entleiher haftbar.

§ 42. Jährlich im Juli findet eine Revision der Bibliothek statt. Auf diesen Termin sind auf Verlangen sämtliche Bücher der Bibliothek zuzustellen.

VIII. Einführungsbestimmungen.

§ 43. Der Beginn der Kurse für die Ausbildung von Fachlehrerinnen im Sinne von § 2 a, e und f, ist wie folgt festgesetzt:

1. Frühling 1928 Arbeitslehrerinnenkurs,
2. „ 1929 Kindergärtnerinnenkurs,
3. „ 1930 Koch- und Haushaltungslehrerinnenkurs.

§ 44. Diese Ordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit.

4. Regulativ betreffend die Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. April 1928.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Lehrplan des Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen. (Vom 1. Oktober 1928.)

	I.	II.	III.	IV. Semester
Deutsch	4	4	4	—
Psychologie und allgemeine Pädagogik	—	—	2	2
Geschichte der Pädagogik	2	2	—	—
Seminarübungen	—	—	—	4
Kindergartenlehre	3	3	2	1
Naturkunde (Gartenbau und Blumenpflege)	2	2	2	—
Handarbeit	2	2	2	—
Gesang	2	2	2	—

	I.	II.	III.	IV. Semester
Turnen	2	2	2	—
Zeichnen	2	2	2	—
Hygiene	2	2	—	—
Soziale Praxis	—	2	2	—
Unterrichtspraxis	8	8	12	16—20
Summe	29	31	32	7

plus Praxis 23—27.

Der neue Lehrplan tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

6. Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Führung eines Kindergartens befähigt ist.

Sie zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Die Fachprüfungen finden jeweilen nach Abschluß des dritten Semesters im September, die pädagogischen Prüfungen am Schluß des ganzen Ausbildungskurses, im Monat März, statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Kindergärtnerinnen am Kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Kindergartenlehre.
3. Kindergartenpraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Naturkunde.

6. Hygiene und Kinderpflege.
7. Gesang.
8. Soziale Fürsorge.
9. Zeichnen.
10. Turnen.
11. Handarbeit.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in den Fächern Psychologie und Pädagogik, Kindergartenlehre, Deutsch, Naturkunde, Hygiene und Kinderpflege, soziale Fürsorge und Gesang in Gruppen von höchstens acht während je einer Stunde geprüft.

Eine schriftliche Prüfung findet in Deutsch, sowie in Pädagogik statt. Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themata zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung soll aus dem Gebiete der Fächer Psychologie und Pädagogik, sowie Kindergartenlehre gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern Kindergartenpraxis, Zeichnen, Turnen und Handarbeit. Die Prüfung in Kindergartenpraxis besteht in der Führung eines Kindergartens während eines Vormittags; die Prüfung in Handarbeit umfaßt für alle Kandidatinnen zusammen vier Stunden, diejenige in Zeichnen und Turnen je eine Stunde.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der ganzen Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Seminarskurses auf Grund der Semesterausweise der Kandidatin angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Lehrerin des Kindergartens, in dem die Lektion erteilt wird, und die Lehrerin für Kindergartenlehre beiwohnen.

In jedem der elf Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zweierlei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in Kindergartenpraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat. Ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht. Den Kandidatinnen kann auf Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom einer Kindergärtnerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zu einer Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen vierzehn Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Das Nähere über die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 15. 1. *Psychologie und Pädagogik.*

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des kleinen Kindes verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen. Kenntnis der wichtigsten pädagogischen Strömungen seit der Reformation. Das Lebenswerk Pestalozzis und Fröbels.

2. *Kindergartenlehre.*

Kenntnis der verschiedenen Methoden der Kindererziehungs-, insbesondere der Fröbel-Methode. Kenntnis von

Kinderliedern und von erzieherisch wertvollen Kinderspielen. Fähigkeit, einen Beschäftigungsplan selbständig auszuarbeiten.

3. *Kindergartenpraxis.*

Fähigkeit, einen Kindergarten nach pädagogischen und methodischen Grundsätzen selbständig zu leiten.

4. *Deutsch.*

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Schriftsprache. Beherrschung des im Kurs besprochenen literarischen Stoffes. Kindertümliches Dialekterzählen einer gelesenen Geschichte.

5. *Naturkunde.*

Fähigkeit, Vorgänge in der Natur zu beobachten und richtig zu beurteilen. Kenntnis der verbreitetsten Pflanzen und Tiere und ihrer wichtigsten Lebenserscheinungen.

6. *Hygiene und Kinderpflege.*

Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Verrichtungen, sowie der für die Pflege des kleinen Kindes wichtigsten hygienischen Grundsätze.

7. *Gesang.*

Fähigkeit, ein Kinderlied ohne Instrument richtig anzustimmen und gut vom Blatt zu singen. Beherrschung des Rhythmus und der Tonarten. Guter Vortrag eines Volksliedes und des leichten Kunstliedes.

8. *Soziale Fürsorge.*

Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete der sozialen Fürsorge und ihrer Ziele. Kenntnis der Wege zur Inanspruchnahme bestehender Institutionen im gegebenen Fall.

9. *Zeichnen.*

Verständnis der Kinderzeichnung. Beherrschung einer einfachen volkstümlichen Bilderschrift. Gestaltung von ausdrucksvollen bildmäßigen Darstellungen aus der Vorstellung an der Wandtafel. Vorweisen selbstgefertigter graphischer oder dekorativer Arbeiten.

10. *Turnen.*

Kenntnis der Ziele und Methoden der für die körperliche Entwicklung des kleinen Kindes tauglichen gymnastischen und rhythmischen Übungen und Befähigung zu deren Durchführung im Kindergarten.

Fertigkeit in den Freiübungen, volkstümliche Übungen und Spielen der Unterstufe.

11. *Handarbeit.*

Vorlegen der während des Kurses gefertigten Arbeiten. Fähigkeit zur raschen und sauberen Herstellung einfacher

Spiel- und Beschäftigungsgegenstände in den dabei geübten Techniken.

III. Ausführungen und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Das Reglement für die Prüfung von Kleinkinderlehrerinnen vom 17. Dezember 1903.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

7. Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. (Vom 6. Januar 1928.)

A. Fächer.

I. Pädagogische Fächer:

1. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
2. Methodik und praktische Schularbeiten.
3. Lehrübungen.

II. Allgemein bildende Fächer:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Gesang.
9. Turnen.

III. Speziell berufliche Fächer:

10. Warenkunde.
11. Zeichnen.
12. Nähen und Flicken.
13. Weißnähen.
14. Kleidermachen.
15. Häkeln und Stricken.
16. Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.

IV. Hauswirtschaftliche Fächer:

17. Kochen und Haushalten.
18. Glätten.

B. Stundenverteilung.

	Semester					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
I. 1. Psychologie und allgemeine Pädagogik	—	—	2	2	—	—

		Semester					
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
2. Methodik und praktische Schularbeiten		—	—	14	4	4	4
3. Lehrübungen		—	—	—	—	6	6
II.	4. Deutsch	2	2	2	2	—	—
5. Rechnen und Buchführung		2	2	—	—	—	—
6. Bürgerkunde		—	—	—	—	—	1
7. Gesundheitslehre		—	—	2	2	—	—
8. Gesang		1	1	1	1	1	1
9. Turnen		2	2	2	2	2	2
III.	10. Warenkunde	—	—	2	2	—	—
11. Zeichnen		4	4	2	2	2	4
12. Nähen und Flicker		14	8	—	—	—	6
13. Weißnähen		—	—	—	20	—	—
14. Kleidermachen		—	—	—	—	20	—
15. Häkeln und Stricken		—	10	—	—	—	—
16. Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten		—	—	8	—	—	8
IV.	17. Kochen und Haushalten	6	6	—	—	—	—
18. Glätten		4	—	—	—	—	—
Total im Semester		35	35	35	37	35	32

8. Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. (Vom 9. März 1928.)

I. Pädagogische Fächer:

1. **Psychologie und allgemeine Pädagogik.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Wesen und Aufgabe der Pädagogik als Wissenschaft und als Kunst. Die Voraussetzungen bewußter Erzieherstätigkeit. Diskussion des Erziehungszieles. Die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen in körperlicher und seelischer Beziehung. Elemente der Psychologie. Allgemeine Grundsätze pädagogisch richtigen Verhaltens im Hinblick auf die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit. Das Verhältnis des Fachlehrers zur Klasse und zur Erziehergemeinschaft.

2. **Methodik und praktische Schularbeiten.** 1 Semester zu 14 und 3 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Methodische und teilweise praktische Durcharbeitung des Lehrstoffes nach den kantonalen Lehrplänen für den Handarbeitsunterricht an den Primar- und Mittelschulen.

Spezielle Methodik des Unterrichts in den einzelnen Handarbeitsgruppen, Ausführung entsprechender Arbeiten. Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichtes.

3. **L e h r ü b u n g e n.** 2 Semester zu 6 Stunden wöchentlich.

Einführen in die Lehrtätigkeit, Unterrichtsübungen.

II. Allgemein bildende Fächer:

4. **D e u t s c h.** 4 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Schulung der Aussprache, Vortragsübungen; Übungen zur Wort-, Formen- und Satzlehre zur Erreichung sprachlicher Richtigkeit und Gewandtheit; Übungen zur Stillehre.

Lesen und Besprechen geeigneter dichterischer Werke, insbesondere von schweizerischen Autoren.

Erzählen von Märchen und Geschichten; Übungen im Beschreiben und Erklären; Vorträge und Diskussionen über Fragen, die im übrigen Unterricht des Kurses angeregt werden und für das öffentliche Leben von Wichtigkeit sind.

Schriftliche Arbeiten über Themen aus Lektüre und Leben. Der berufliche Schriftverkehr: Anmeldungen, Inserate, Anfragen, Bestellungen, Beschwerden, Berichte über Vorträge oder Kurse, Eingaben an Behörden u. s. w.

5. **R e c h n e n u n d B u c h f ü h r u n g.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dreisätze mit geraden und umgekehrten Verhältnissen. Prozent-, Promille- und Zinsrechnungen. Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Gewerbliche Preisberechnung in der Weißnäherei und Damenschneiderei. Hauswirtschaftliches Rechnen. Sparheft, Obligationen, Aktien, Kursumrechnungen. Einfache Kontokorrent- und Wechselrechnungen. Die Postcheckrechnung. Die im Berufe erforderlichen Flächenberechnungen.

Buchführung: Wesen und Zweck der Buchhaltung; gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher. Einfache Buchführung eines Weißwarengeschäftes und einer Damenschneiderei mit Inventar, Journal, Kassa- und Kontobuch. Durchführung eines dieser Beispiele in doppelter Buchhaltung nach amerikanischer Methode.

6. **B ü r g e r k u n d e.** 1 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Einblick in das Wesen der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Behörden, Gesetzgebung, insbesondere soziale Fürsorge und

Frauenbestrebungen). Die internationale Stellung der Schweiz.

7. **G e s u n d h e i t s l e h r e.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Krankenpflege.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen mit praktischen Übungen.

8. **G e s a n g.** 6 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Memorieren ein-, zwei- und eventuell mehrstimmiger Volkslieder. Singen von Kanons und einfachen Kunstliedern als Mittel persönlichen Kunsterlebens. Gelegentlich Einführung in das Verständnis bedeutender Musikwerke.

9. **T u r n e n.** 6 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Förderung der harmonischen Entwicklung aller Organe. Schaffung von Mut, Selbstvertrauen und Lebensfreude durch Spiel, volkstümliche Übungen, Freiübungen, einfache Geräteübungen, rhythmische Gymnastik, Schwimmen und Eislauf.

III. Speziell berufliche Fächer:

10. **W a r e n k u n d e.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Kenntnis der wichtigsten textilen Rohstoffe und ihrer Verarbeitung.

Anlegung einer Garn- und Stoffsammlung. Besuch einschlägiger Etablissements.

11. **Z e i c h n e n.** 3 Semester zu 4 und 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Materialkenntnis. Die Technik. Die Form. Die Farbe. Praktische Ausführungen.

Als Grundlagen des eigentlichen Zeichenunterrichtes dienen in erster Linie die geometrischen Grundformen. Die praktischen Ausführungen entspringen durch Arbeitsgemeinschaft mit den Fachlehrerinnen.

12. **N ä h e n u n d F l i c k e n.** 3 Semester zu 14, 8 und 6 Stunden wöchentlich.

Hand- und Maschinennähen an Arbeiten, die den Pensen der Primar- und Mittelschule entsprechen. Verschiedene einfache Zierstiche und Hohlsäume an geeigneten Gegenständen. Gewinnung der Muster durch Zeichnen und Abformen.

Vorübungen und praktische Ausführungen der verschiedenen Flickarten von Hand und mit der Maschine, sowie Trikot- und Flanellflicken. Flicker von gestrickten und ge-

wobenen Gegenständen. Wifeln und Stopfen von Hand und mit der Maschine.

13. **W e i ß n ä h e n.** 1 Semester zu 20 Stunden wöchentlich.

Die Maschine und ihre Behandlung. Ausführung von Damen-, Herren- und Kinderwäsche, mit besonderer Berücksichtigung aller im Lehrplan der Primar- und Mittelschule erwähnten Wäschestücke. Gewinnung von Mustern durch Zeichnen oder durch Abformen.

14. **K l e i d e r m a c h e n.** 1 Semester zu 20 Stunden wöchentlich.

Einfache Damen- und Kinderkleider. Herstellung von Schnittmustern durch Zeichnen und Abformen.

15. **H ä k e l n u n d S t r i c k e n.** 1 Semester zu 10 Stunden wöchentlich.

Technische Proben der Strick- und Häkelarbeit in verschiedenem Material.

Formenstricken. Ausführen von gestrickten und gehäkelten Kleidungsstücken nach Schnittmuster.

16. **S t i c k e n, D u r c h b r u c h-, F i l e t- u n d K n ü p f a r b e i t e n.** 2 Semester zu 8 Stunden wöchentlich.

Anfertigung einfacher Arbeiten nach selbständigen Entwürfen in den Techniken: Weißsticken, Buntsticken, Durchbruch, Filet und Knüpfen.

IV. Hauswirtschaftliche Fächer:

17. **K o c h e n u n d H a u s h a l t e n.** 2 Semester zu 6 Stunden wöchentlich.

Zubereitung von einfachen bürgerlichen Mahlzeiten und Krankenspeisen nach verschiedenen Kochmethoden. Anforderung an eine rationelle Kost. Aufstellung von einfachen Speisezetteln. Ausführung aller im einfachen Haushalt vorkommenden Arbeiten. Anforderung an eine gesunde, praktische Wohnung. Einfluß der Frau auf die Preisgestaltung und Warenqualität. Führung eines Küchenbuches.

18. **G l ä t t e n.** 1 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Besprechung über das Vorrichten der Wäschestücke, über den Glättetisch, die Glätteisen und deren Handhabung. Glätten von Taschentüchern, Servietten, Kissenanzügen und Damenwäsche. Zubereitung und Verwendung der gekochten Stärke. Glätten von Vorhängen, Blusen und Kleidern.

9. Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung von Arbeitsunterricht in Mädchenklassen der Primar- und der Mittelschulen befähigt ist.

Die Prüfungen zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Geprüft wird jeweilen im Monat März, und zwar nach dem 4. Semester in den bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Fachgebieten, nach dem 6. Semester in den übrigen Fächern.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Methodik und praktische Schularbeiten.
3. Unterrichtspraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Warenkunde.
9. Zeichnen.
10. Nähen und Flicker.
11. Weißnähen.
12. Kleidermachen.

13. Häkeln und Stricken.
14. Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.
15. Kochen und Haushalten.
16. Glätten.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in Gruppen von höchstens acht während je einer Stunde geprüft in den Fächern: Psychologie und Pädagogik, Methodik, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Warenkunde.

Schriftlich wird geprüft in: Pädagogik, Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themata zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung sollen aus dem Gebiet der Fächer Psychologie und Pädagogik, sowie Methodik gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern: Unterrichtspraxis, Zeichnen, Nähen und Flickern, Weißnähen, Kleidermachen, Häkeln und Stricken, Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten, Kochen und Haushalten, Glätten.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Durchführung je einer einstündigen Handarbeitslektion in einer Klasse der untern, sowie der mittleren oder oberen Schulstufe. Für die Herstellung der Prüfungsarbeiten werden den Kandidatinnen in der Regel je drei Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Eine Kandidatin, die unerlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung benützt, wird von der ganzen Prüfung ausgeschlossen.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Ausbildungskurses auf Grund der Semesterzeugnisse, sowie der Kursarbeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Fachlehrerin der Klasse, in der diese erteilt wird, sowie die Methodiklehrerin beiwohnen.

In jedem der 16 Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zwei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in der Unterrichtspraxis eine ungenügende oder in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine unge-

nügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat, ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Diplom einer Arbeitslehrerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor der Frauenarbeitsschule und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, der die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses werden durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 15. 1. *Psychologie und Pädagogik.*

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des Kindes und des Jugendlichen verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen.

Kenntnis der speziellen Bildungsaufgabe des Fachunterrichts und ihrer Eingliederung in das allgemeine Erziehungsziel.

2. *Methodik und praktische Schularbeiten.*

Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Handarbeitsunterrichts. Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichts. Spezielle Methodik des Unterrichts in einzelnen Handarbeitsgruppen.

3. *Unterrichtspraxis.*

Fähigkeit, Lehraufgaben aus dem Stoffgebiet der Primar- und der Mittelschulen vor der Klasse zu erklären, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit richtig zu überwachen.

4. *Deutsch.*

Fähigkeit, sinngemäß und schön zu lesen, gewandt und anschaulich zu erzählen und zu erklären. Befähigung zur schriftlichen Darstellung von Lebens- und Berufsfragen und zur Führung des privaten und beruflichen Schriftverkehrs. Beherrschung des behandelten literarischen Stoffes.

5. *Rechnen und Buchführung.*

Fertigkeit, die im Handel und Beruf vorkommenden mündlichen und schriftlichen Rechnungen rasch und sicher zu lösen und die letzteren klar darzustellen. Kenntnis der wichtigsten Gesetzesbestimmungen über die Führung der Bücher. Befähigung, die Buchhaltung der dem Berufe nahestehenden Geschäfte zu führen (Weißwarengeschäfte, Damenschneiderei).

6. *Bürgerkunde.*

Kenntnis der wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in Familie und Staat. Einsicht in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens (Behörden, Gesetzgebung, soziale Einrichtungen, Frauenbestrebungen).

7. *Gesundheitslehre.*

Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des menschlichen Körpers. Kenntnis in der häuslichen Krankenpflege: Einrichtung des Krankenzimmers, Pflege des Kranken, besonders auch bei ansteckenden Krankheiten. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Notverbände.

8. *Warenkunde.*

Kenntnis der wichtigsten Textilrohstoffe, der Garne und ihrer Herstellung. Praktische Proben. Befähigung, dem Verständnis der Schülerinnen angepaßte Belehrungen gelegentlich in den Handarbeitsunterricht einzubeziehen.

9. *Zeichnen.*

Selbständiges, sauberes Konstruieren und Gestalten der Fläche in Form und Farbe. Fähigkeit, plastische und Naturformen einfach darzustellen.

10. *Nähen und Flickén.*

Fertigkeit, Näh- und Flickarbeiten selbständig auszuführen. Herstellung von Mustern durch Zeichnen und Abformen.

11. *Weißnähen.*

Kenntnis der Nähmaschine und ihrer Behandlung. Fähigkeit, Damen- und Herrenwäsche, besonders alle im Lehrplan der Primar- und der Mittelschule aufgeführten Wäschestücke selbständig anzufertigen und die dazu notwendigen Muster durch Zeichnen und Abformen zu gewinnen.

12. *Kleidermachen.*

Fähigkeit, einfache Damen- und Kinderkleider selbständig anzufertigen und die dazu erforderlichen Schnittmuster durch Zeichnen und Abformen zu gewinnen.

13. *Häkeln und Stricken.*

Fähigkeit, die geübten Techniken selbständig anzuwenden. Vertrautheit mit dem Material und Sicherheit im Stricken und Häkeln nach den Formen des Schnittmusters.

14. *Sticken, Durchbruch-, Filet- und Knüpfarbeiten.*

Fähigkeit, einfache Arbeiten in diesen Techniken zu entwerfen und auszuführen.

16. *Kochen und Haushalten.*

Vertrautheit mit dem Kochen einfacher Mahlzeiten und der Ausführung der Hausarbeiten, Kenntnis der verschiedenen Kochmethoden und der Veränderung der Nahrungsmittel beim Kochen.

16. *Glätten.*

Kenntnis der für das Glätten erforderlichen Vorbereitungen, sowie der Zubereitung und Verwendung der verschiedenen Stärken. Fähigkeit, einfache Wäsche, Blusen, Kleider und Herrenwäsche zu glätten.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Alle auf die Prüfung von Arbeitslehrerinnen (ausschließlich Fachlehrerinnen an der Frauenarbeitsschule) bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen und von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 25. Juni 1909.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

10. Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Hauswirtschaftslehrerinnen. (Vom 16. Januar 1928.)

A. Fächer.

I. Pädagogische Fächer:

1. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
2. Methodik.
3. Lehrübungen.

II. Allgemein bildende Fächer:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Zeichnen.
9. Gesang.
10. Turnen.

III. Speziell berufliche Fächer:

11. Kochen, Hausarbeiten und Theorie.
12. Naturkunde.
13. Nahrungsmittellehre.
14. Gartenbau und Blumenpflege.

IV. Hauswirtschaftliche Fächer:

15. Weißnähen.
16. Kleidermachen.
17. Flicken.
18. Glätten.

Die Stundenverteilung müßte folgendermaßen in Übereinstimmung mit den abgeänderten Lehrplänen gebracht werden.

B. Stundenverteilung.

		Semester					
		I	II	III	IV	V	VI
I.	1. Psychologie und allgemeine Pädagogik	—	—	—	—	2	2
	2. Methodik	—	—	—	—	1	1
	3. Lehrübungen	—	—	—	—	5	5
II.	4. Deutsch	2	2	2	2	—	—
	5. Rechnen und Buchführung	—	—	2	2	2	—
	6. Bürgerkunde	—	—	—	1	—	—
	7. Gesundheitslehre	—	—	—	2	2	2
	8. Zeichnen	2	2	—	—	—	—
	9. Gesang	1	1	1	1	1	1
	10. Turnen	2	2	2	2	2	2
	Übertrag	7	7	7	10	15	13

	Semester					
	II	III	IV	V	VI	
Übertrag	7	7	7	10	15	13
III. 11. Kochen, Hausarbeiten und Theorie	5	5	24	22	22	22
12. Naturkunde	2	2	2	—	—	—
13. Nahrungsmittellehre	—	—	—	2	2	2
14. Gartenbau und Blumenpflege	4	1	4	1	—	—
IV. 15. Weißnähen	14	—	—	—	—	—
16. Kleidermachen	—	17	—	—	—	—
17. Flicker	4	4	—	—	—	—
18. Glätten	4	4	—	2	—	—
Total im Semester	40	40	37	37	39	37

II. Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. (Vom 16. Januar 1928.)

I. Pädagogische Fächer:

1. **Psychologie und Pädagogik.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Wesen und Aufgabe der Pädagogik als Wissenschaft und als Kunst. Die Voraussetzungen bewußter Erzieher-tätigkeit. Diskussion des Erziehungszieles. Die Entwick-lung des Kindes und des Jugendlichen in körperlicher und seelischer Beziehung. Elemente der Psychologie. Allge-meine Grundsätze pädagogisch richtigen Verhaltens im Hinblick auf die Entwicklung der sittlichen Persönlich-keit. Das Verhältnis des Fachlehrers zur Klasse und zur Erziehergemeinschaft.

2. **Methodik.** 2 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Der Unterricht im allgemeinen. Haupterfordernisse in der Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts. An-schauungsunterricht. Organisation des hauswirtschaft-lichen Unterrichts. Die Lehrformen. Die Methode des Kochunterrichts. Unterrichtsraum und Unterrichtsord-nung.

3. **Lehrübungen.** 2 Semester zu 5 Stunden wöchentlich. Mit einer Klasse der Sekundarschulstufe.

II. Allgemeinbildende Fächer:

4. **Deutsch.** 4 Semester zu je 2 Stunden wöchentlich.

Schulung der Aussprache, Vortragsübungen; Wort-, Formen- und Satzlehre mit Übungen zur Erreichung

sprachlicher Richtigkeit und Gewandtheit; Stillehre zur Förderung der Sprachschönheit. Lesen und Besprechen von Werken insbesondere schweizerischer Dichter und von Biographien bedeutender Männer und Frauen. Erzählen von Märchen und Geschichten; Übungen im Beschreiben und Erklären; Vorträge und Diskussionen über im Fachunterricht angeregte Fragen des häuslichen und öffentlichen Lebens. Schriftliche Arbeiten über Themen aus Lektüre und Leben. Der berufliche Schriftverkehr: Anmeldungen, Inserate, Anfragen, Bestellungen, Beschwerden, Berichte über Vorträge oder Kurse, Eingaben an Behörden u. s. w.

5. **Rechnen und Buchführung.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dreisätze mit geraden und umgekehrten Verhältnissen. Prozent-, Promille- und Zinsrechnungen. Rabatt, Skonto; Brutto, Tara, Netto. Ankauf und Verkauf; Unkosten- und Preisberechnungen.

Hauswirtschaftliches Rechnen: Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kochen; die Ernährung: Zusammensetzung, Nährwert und Preis der Nahrungsmittel; Versicherungen, Steuern; das Haushaltungsbuch.

Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnungen. Sparheft, Obligationen, Aktien, Kursumrechnungen. Einfache Kontokorrent- und Wechselrechnungen. Die Postcheckrechnung.

Buchführung: Wesen und Zweck der Buchführung; die gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der einfachen Buchhaltung: Inventarbuch, Journal, Kassabuch und Hauptbuch. Ausarbeitung leichter Geschäftsgänge, soviel als möglich aus der beruflichen Praxis, zum Beispiel Buchführung einer Koch- und Haushaltungsschule. Durchführung des gleichen Geschäftsganges in doppelter Buchhaltung nach amerikanischer Methode mit Journal-Hauptbuch.

6. **Bürgerkunde.** 1 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Einblick in das Wesen der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft (Behörden, Gesetzgebung, insbesondere soziale Fürsorge und Frauenbestrebungen). Die internationale Stellung der Schweiz.

7. **Gesundheitslehre.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers. Krankenpflege. Säuglings- und Kinderpflege mit Ernährung und Kleidung. Erste Hilfe bei Unglücksfällen mit praktischen Übungen.

8. **Zeichnen.** 2 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Die Materialkenntnis. Die Technik. Die Form. Die Farbe. Praktische Anwendungen.

9. **Gesang.** 6 Semester zu 1 Stunde wöchentlich.

Memorieren ein- und zweistimmiger Volkslieder, Singen von Kanons und einfachen Kunstliedern als Mittel persönlichen Kunsterlebens.

10. **Turnen.** 6 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Förderung der harmonischen Entwicklung aller Organsysteme. Schaffung von Mut, Selbstvertrauen und Lebensfreude durch Spiel, volkstümliche Übungen, Freiübungen, einfache Geräteübungen, rhythmische Gymnastik, Schwimmen und Eislauf.

III. Speziell berufliche Fächer:

11. **Kochen, Hausarbeiten und Theorie.** 2 Semester zu 5 Stunden, 1 Semester zu 24 Stunden und 3 Semester zu 22 Stunden wöchentlich.

Kochen: Einfache Küche. Bürgerliche Küche. Feine Küche. Konservieren.

Kochkunde: Grundgesetze des Kochens. Die verschiedenen Kochmethoden. Physikalische und chemische Vorgänge beim Kochen. Das Wasser in der Küche. Die Nahrungsmittel: Preis, Nährgehalt und Verdaulichkeit. Einkauf der Nahrungsmittel. Aufstellung der Speisezettel nach Nährwert und Preis. Aufstellung von Budgets nach verschiedenen Einkommen. Die Krankenküche.

Haushaltungskunde: Praktische Ausführung aller im Haushalte vorkommenden Arbeiten. Einrichtung der Küche. Küchengeräte. Brennmaterialien. Anforderung an eine Wohnung in gesundheitlicher, praktischer und ästhetischer Hinsicht. Tischdecken und Servieren bei der einfachen Mahlzeit und bei festlichen Anlässen.

12. **Naturkunde.** 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel aus der Botanik und Zoologie. Einführung in die physikalischen und chemischen Vorgänge. Zusammensetzung und Eigenschaften der Luft.

Die Atmung; Verunreinigungen der Luft und Ventilation. Die physikalischen Veränderungen des Wassers. Zusammensetzung des Wassers. Hartes und weiches Wasser. Mineralwasser und Heilquellen. Das Trinkwasser. Weitere Verwendungen des Wassers. Beleuchtung und Beleuchtungsmittel. Heizung, Heizstoffe, Heizeinrichtungen. Kleidung: Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe aus dem Tier- und Pflanzenreich. Reinigungsmittel (Seife etc.). Glas, Tonwaren und Metallgeschirre.

13. Nahrungsmittellehre: 3 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Von der Ernährung im allgemeinen. Verdauungs- und Blutkreislauforgane. Eiweißstoffe, Fette und Kohlenhydrate. Wasser und Salze. Vitamine. Die pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel: Zusammensetzung, Prüfung, Aufbewahrung, Konservierung. Würzen, Gewürze und Genußmittel. Stoffwechsel und Kraftwechsel. Verdaulichkeit und Ausnutzbarkeit der Nahrungsmittel. Nährwert und Preis der Nahrungsmittel. Kostmaß.

14. Gartenbau und Blumenpflege. 2 Sommersemester zu 4 Stunden, 2 Wintersemester zu 1 Stunde wöchentlich.

Theorie: Anlage eines Gemüsegartens; Ernährungs- und Düngerlehre, tierische Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, nützliche Tiere; Kultur der Gemüsearten und des Beerenobstes; Bepflanzungsplan und Tagebuch. Kurze Angaben über die Bepflanzung von Blumenbeeten mit einjährigen und ausdauernden Pflanzen, über die Pflege der Balkon- und Zimmerpflanzen.

Praxis: Anpflanzung sämtlicher Gemüsearten, des Beerenobstes und einiger Blumenbeete.

IV. Hauswirtschaftliche Fächer:

15. Weißnähen. 1 Semester zu 14 Stunden wöchentlich.

Die Nähmaschine und ihre Behandlung. Herstellen von Damenwäsche für den Hausgebrauch. Zeichnen von Mustern nach Maß. Abformen.

16. Kleidermachen. 1 Semester zu 17 Stunden wöchentlich.

Einfache Damen- und Kinderkleider. Zeichnen von Mustern nach Maß.

17. Flicken. 2 Semester zu 4 Stunden wöchentlich.

Einsetzen von Flickern auf verschiedene Arten von Hand und mit der Maschine an weißen und farbigen

Wäschestücken, ferner Trikot. Verweben und Stopfen der Küchen- und Tischwäsche von Hand und hauptsächlich mit der Maschine. Verweben der gewobenen Strümpfe und Erneuern einzelner Teile. Flicken des Gestrickten (Maschinenstich). Tuchflicken.

18. Glätten. 2 Semester zu 4 Stunden und 1 Semester zu 2 Stunden wöchentlich.

Besprechung über das Vorrichten der Wäschestücke, den Glättetisch, die Glätte-Eisen und deren Handhabung. Das Zubereiten der verschiedenen Stärken. Glätten von Taschentüchern, Servietten, Leintüchern, Tischtüchern, Damenwäsche, Herrenhemden, Kragen und Manschetten und das Glänzen der Herrenwäsche. Aufglätten der Herrenkleider. Waschen und Glätten der feinen Wäsche, von wollenen und seidenen Blousen, Kleidern, von Vorhängen etc.

12. Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin den Kurs zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung von Koch- und Haushaltungsunterricht in Mädchenklassen der Primar- und der Mittelschulen befähigt ist.

Die Prüfungen zerfallen in Fachprüfungen und pädagogische Prüfungen.

§ 2. Geprüft wird jeweilen im Monat März, und zwar nach dem 4. Semester in den bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Fachgebieten, nach dem 6. Semester in den übrigen Fächern.

§ 3. Es werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die den Ausbildungskurs für Koch- und Haushaltungslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule und am kantonalen Lehrerseminar in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung des vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Ausschusses für die Prüfung von Fachlehrerinnen.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. Psychologie und Pädagogik.
2. Methodik.
3. Unterrichtspraxis.

Fachprüfungen finden in folgenden Fächern statt:

4. Deutsch.
5. Rechnen und Buchführung.
6. Bürgerkunde.
7. Gesundheitslehre.
8. Zeichnen.
9. Kochen, Hausarbeiten und Theorie.
10. Naturkunde.
11. Nahrungsmittellehre.
12. Gartenbau und Blumenpflege.
13. Weißnähen.
14. Kleidermachen.
15. Flicken.
16. Glätten.

§ 6. Mündlich werden die Kandidatinnen in Gruppen von höchstens sechs während je einer Stunde geprüft in den Fächern: Psychologie und Pädagogik, Methodik, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Koch- und Haushaltungskunde, Naturkunde, Nahrungsmittellehre, Gartenbau und Blumenpflege.

Schriftlich wird geprüft in: Pädagogik, Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Für die Abfassung einer schriftlichen Examenarbeit werden drei Stunden eingeräumt. Es sind mehrere Themata zur Auswahl vorzulegen; die der pädagogischen Prüfung sollen aus dem Gebiet der Fächer Psychologie und Pädagogik sowie Methodik gewählt werden.

Praktische Prüfungen finden statt in den Fächern: Unterrichtspraxis, Zeichnen, Kochen und Hausarbeiten, Weißnähen, Kleidermachen, Flicken, Glätten.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Durchführung einer theoretischen und praktischen Kochlektion während eines Vormittags in einer Volksschulklasse. Diese wird unter zwei bis drei Kandidatinnen aufgeteilt. Für die Prüfungsarbeiten in Kochen und Hausarbeiten werden den Kandidatinnen fünf Stunden, in den übrigen Fächern in der Regel je drei Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Eine Kandidatin, die unerlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung benützt, wird von der ganzen Prüfung ausgeschlossen.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Ausbildungskurses auf Grund der Semesterzeugnisse sowie der Kursarbeiten angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungslektion können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch die Fachlehrerin der Klasse, in der diese erteilt wird, sowie die Methodiklehrerin beiwohnen.

In jedem der 16 Prüfungsfächer wird nur eine Note erteilt. Werden in einem Fach zwei Prüfungen abgelegt, so wird auf Grund der Einzelergebnisse eine Gesamtnote bestimmt.

§ 9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin in der Unterrichtspraxis eine ungenügende oder in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat, ebenso, wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren die Zahl 3,5 nicht übersteigt.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement nach Abschluß der pädagogischen Prüfung über den Verlauf und das Ergebnis aller Prüfungen des Kurses einen schriftlichen Bericht.

§ 11. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Diplom einer Koch- und Haushaltungslehrerin; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern einzutragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor der Frauenarbeitsschule und vom Präsidenten und vom Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidatinnen, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung anmelden.

Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, der die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll.

Ein drittes Mal wird eine Kandidatin nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die von den Kandidatinnen zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigung der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses werden durch die auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 15. 1. *Psychologie und Pädagogik.*

Fähigkeit, die Äußerungen des Seelenlebens des Kindes und des Jugendlichen verständig aufzufassen, zu deuten und darauf richtige erzieherische Maßnahmen zu gründen.

Kenntnis der speziellen Bildungsaufgabe des Fachunterrichts und ihrer Eingliederung in das allgemeine Erziehungsziel.

2. *Methodik.*

Kenntnis der allgemeinen Unterrichtsregeln und der Haupterfordernisse des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Stellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu den übrigen Unterrichtsfächern. Kenntnis der verschiedenen Lehrformen und Gliederung des Unterrichts.

Kenntnis der Methode des Kochunterrichts und des Haushaltungsunterrichts sowie der Grundsätze der Organisation und Leitung einer Haushaltungsschule.

3. *Unterrichtspraxis.*

Fähigkeit, den Koch- und Haushaltungsunterricht an Mittel-, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen nach methodischen und erzieherischen Grundsätzen zu erteilen.

4. *Deutsch.*

Fähigkeit, sinngemäß und schön zu lesen, gewandt und anschaulich zu erzählen und zu erklären. Befähigung zur schriftlichen Darstellung von Lebens- und Berufsfragen und zur Führung des privaten und beruflichen Schriftverkehrs.

Beherrschung des behandelten literarischen Stoffes.

5. *Rechnen und Buchführung.*

Fertigkeit, die im Haushalt und Beruf vorkommenden mündlichen und schriftlichen Rechnungen rasch und sicher zu lösen und die letzteren klar darzustellen.

Kenntnis der wichtigsten Gesetzesbestimmungen über die Führung der Bücher. Befähigung, die Buchhaltung der dem Berufe nahestehenden Geschäfte zu führen (Haushaltungsschule, Pension).

6. *Bürgerkunde.*

Kenntnis der wichtigsten Rechte und Pflichten der Frau in Familie und Staat. Einsicht in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens (Behörden, Gesetzgebung, soziale Einrichtungen, Frauenbestrebungen).

7. *Gesundheitslehre.*

Kenntnis des Baues und der Verrichtungen des menschlichen Körpers. Kenntnis in der häuslichen Krankenpflege: Einrichtung des Krankenzimmers, Pflege des Kranken, Ernährung und Kleidung des gesunden Säuglings und des kleinen Kindes. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Notverbände.

8. *Zeichnen.*

Einfaches, selbständiges und sauberes Gestalten der Fläche in Form und Farbe.

Fähigkeit zur Darstellung einfacher Naturformen.

9. *Kochen, Hausarbeiten und Theorie.*

Befähigung zur Führung einer einfachen und gut bürgerlichen Küche, sowie der Krankenküche. Kenntnis der Koch- und Konservierungsmethoden. Kenntnis des Wertes und der Bedeutung der verschiedenen Nahrungsmittel.

Fertigkeit in der Ausführung aller im Haushalte vorkommenden Arbeiten.

Kenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Hausarbeit.

10. *Naturkunde.*

Elementare Kenntnisse aus der Botanik und Zoologie, mit besonderer Berücksichtigung der für Kleidung und Ernährung wichtigen Pflanzen und Tiere. Kenntnis der Zusammensetzung und Veränderung der Luft und des Wassers, ferner der Beleuchtungs- und Heizungsarten, der Verarbeitung der Rohstoffe für die Kleidung, der Herstellung und Verwendung der Glas-, Ton- und Metallgeschirre, sowie der Reinigungsmittel.

11. *Nahrungsmittellehre.*

Zusammensetzung, Fälschungen und Prüfung der Nahrungs- und Genußmittel. Preiswürdigkeit der Nahrungsmittel. Stoff- und Kraftwechsel. Das Kostmaß.

Fähigkeit, einfache einschlägige Experimente auszuführen.

12. *Gartenbau und Blumenpflege.*

Kenntnis sämtlicher Arbeiten im Gemüsegarten, der hauptsächlichsten Dünger, der Pflanzenschädlinge und ihrer Bekämpfung und der Kultur der Gemüsearten.

13. *Weißnähen.*

Kenntnis der Nähmaschine. Fertigkeit, einfache Damenwäsche selbständig herzustellen und die dazu notwendigen Muster selber zu zeichnen.

14. *Kleidermachen.*

Fähigkeit, einfache Damen- und Kinderkleider selbständig anzufertigen und die nötigen Schnittmuster selber zu zeichnen.

15. *Flicken*

Fähigkeit, die gebräuchlichsten Flickarbeiten selbständig auszuführen.

16. *Glätten.*

Fähigkeit, einfache Wäsche zu glätten. Kenntnis der Zubereitung und Verwendung der gekochten Stärke.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Alle auf die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen und von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 25. Juni 1909.
2. Alle sonstigen mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Weisungen und Verfügungen.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird auf den Beginn des Schuljahres 1928/29, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, provisorisch in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

13. **Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927. (Vom 24. März 1928.)**

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderungen des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927 beschlossen:

1. § 4 wird durch folgende Bestimmung als Alinea 4 ergänzt:
„Die Anmeldung zur Prüfung kann vor Beginn der Prüfungen (einschließlich Hausarbeit) ohne weiteres zurückgezogen werden. Haben die Prüfungen begonnen, so ist vom Bewerber schriftlich der Beweis für Verhinderung zu erbringen (ärztliches Zeugnis u. s. w.), wenn er sich nicht der Prüfung unterzieht. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“
2. Alinea 3 des § 18 erhält folgende Fassung:
„Wenn der Durchschnitt der Zensuren für die Gesamtheit den Fachprüfungen, pädagogischen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen, oder der Durchschnitt der Fachprüfungen allein die Zahl 3,5 nicht übersteigt, ferner wenn in den Fach- oder in den pädagogischen Prüfungen Zensuren unter 3 vorkommen, so kann der Bewerber kein Diplom erhalten, ebenso, wenn der Durchschnitt der Zensuren in theoretischer und praktischer Pädagogik geringer ist als 4.“

Der Regierungsrat hat diese Änderungen genehmigt.

14. Abkommen zwischen Baselstadt und Baselland betreffend Lehrerbildung. (Vom 26. Oktober/13. November 1928.)

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt, vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär, und dem Regierungsrat des Kantons Baselland, vertreten durch den Präsidenten und den Landschreiber, ist, in der Absicht, über die Lehrerausbildung beiden Teilen dienliche Bestimmungen aufzustellen, folgendes vereinbart worden:

§ 1. Das kantonale Lehrerseminar von Baselstadt, das der pädagogischen Ausbildung sämtlicher Lehrerkategorien (Primarlehrer, Mittellehrer, Fachlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen) dient, steht den im Kanton Baselland Verbürgerten oder den darin niedergelassenen Schweizerbürgern zu den gleichen Bedingungen offen wie den Angehörigen des Kantons Baselstadt.

§ 2. Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland anerkennt das im Basler Lehrerseminar erworbene Lehrpatent als vollgültig und erklärt gemäß § 48, Alinea 1, des basellandschaftlichen Schulgesetzes¹⁾ die Besitzer desselben als in ihrem Kantonsgebiet für entsprechende Lehrstellen wählbar.

¹⁾ Wortlaut der Gesetzesbestimmung: In den Prüfungsreglementen sind Bestimmungen darüber aufzustellen, in welchen Fällen einem Kandidaten die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen ist.

§ 3. Die Direktion des Lehrerseminars wird die Erziehungsbehörden des Kantons Baselland fortlaufend durch eine Liste über die im Seminar ausgebildeten und noch nicht angestellten Lehrkräfte unterrichten. Die Liste soll Name, Bürgerort, Wohnung und Fachgebiet der eventuell zur Verfügung stehenden Lehrer und Lehrerinnen enthalten.

Das Schulinspektorat des Kantons Baselland wird seinerseits die Direktion des Lehrerseminars über die auf der Landschaft frei werdenden oder durch Vikariate zu vertretenden Lehrstellen unterrichten.

Den in Basel patentierten Lehrkräften wird die Direktion des Seminars die zeitweilige oder dauernde Übernahme von Lehrstellen in Landgemeinden empfehlen.

§ 4. Die Erziehungsbehörden der beiden Kantone erklären sich bereit, in Basel ausgebildete Lehrkräfte so viel als möglich zu Vikariaten zu verwenden und, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, bewährte Kandidaten den zuständigen Kreisen zur Wahl zu empfehlen.

§ 5. Erfahrene Lehrkräfte des Kantons Baselland können von den zuständigen basellandschaftlichen Behörden dazu ermächtigt werden, sich als Übungslehrer zur Ausbildung von Lehrern in den Dienst des Baslerstädtischen Lehrerseminars zu stellen, indem sie einzelne daselbst ausgebildete Kandidaten während mehrerer Wochen in ihrer Schule hospitieren und unter ihrer Leitung unterrichten lassen.

Übungslehrer, die sich im Einverständnis mit ihren Schulbehörden zur regelmäßigen Übernahme dieser Aufgabe verpflichten, werden dafür vom Erziehungsdepartement Baselstadt angemessen entschädigt.

§ 6. Die Lehramtskandidaten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf gestelltes Gesuch hin von der Erziehungsdirektion des Kantons, dem sie angehören, für die Zeit ihrer Landpraxis Stipendien erhalten.

§ 7. Die Übungslehrer im Kanton Baselland werden zu den Konferenzen des Basler Lehrerseminars eingeladen. An die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Baselland entsendet das Basler Seminar einen oder mehrere Abgeordnete.

Die Delegierten und die Übungslehrer haben in beiden Fällen bei den Verhandlungen beratende Stimme.

§ 8. Die Lehramtskandidaten unterstehen während ihrer Lehrzeit den Ortsschulbehörden und dem Schulinspektorat des Kantons Baselland. Jedoch ist die Seminarleitung des Kantons Baselstadt befugt, ihren Unterricht nach vorheriger Anzeige an die Gemeindebehörde entweder selbst zu besuchen oder durch Methodiklehrer des Seminars besuchen zu lassen.
